

Der Anerkennungs- zuschuss

Chancen der Anerkennung ausländischer
Berufsqualifikationen nutzen



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Der Anerkennungszuschuss – eine Unterstützung Ihrer Berufsanererkennung

Deutschland ist bekannt für die Qualität seiner dualen Berufsausbildung und seiner Hochschulbildung. Wer gut ausgebildet ist, hat in unserem Land beste Chancen auf dem Arbeitsmarkt, denn viele Unternehmen, Handwerksbetriebe, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen suchen dringend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Fachkräfte, die ihre beruflichen Qualifikationen oder Hochschulqualifikationen im Ausland erworben haben, können diese mit den entsprechenden deutschen Qualifikationen vergleichen und gegebenenfalls anerkennen lassen. Die Kosten, die damit verbunden sind, sollen keine Hürde sein. Deswegen unterstützen wir diejenigen, die keine anderweitige Unterstützung erhalten, mit dem Anerkennungszuschuss. Wir danken den IQ Beratungsstellen, Kammern und anderen Akteuren, die sich an vielen Stellen für die Berufsanererkennung engagieren, für ihre Unterstützung und Beratung der Fachkräfte.

Unser Ziel ist, dass jeder in unserem Land seine Talente entfalten kann und eine entsprechende Arbeit aufnimmt. Dies ist ein Schlüssel für persönliche Zufriedenheit und gelingende Integration. Qualifizierte Arbeitskräfte wiederum sind ein Schlüssel für die Wirtschaftskraft Deutschlands.

Wir wünschen allen, die in unserem Land ihre berufliche Zukunft suchen, viel Erfolg.

Ihr Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Was ist der Anerkennungszuschuss?

Der Anerkennungszuschuss richtet sich an Personen, die ihre ausländische Berufs- oder Hochschulqualifikation in Deutschland anerkennen lassen wollen und die keine anderweitige Unterstützung erhalten. Besonders Beschäftigte, die unterhalb ihrer abgeschlossenen Qualifikation arbeiten und nur ein kleines Einkommen haben, können die Kosten der Anerkennung beziehungsweise Zeugnisbewertung erstattet bekommen. Sofern für eine volle Anerkennung noch Qualifizierungen erforderlich sein sollten, können auch diese vom Anerkennungszuschuss gefördert werden.

Wer kann gefördert werden?

- Sie haben im Ausland eine Berufsqualifikation erworben und wollen ein Anerkennungsverfahren in Deutschland starten.
- Oder sie verfügen über eine ausländische Hochschulqualifikation und möchten eine Zeugnisbewertung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beantragen.
- Förderfähig sind Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Hauptwohnsitz in Deutschland haben, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrem Aufenthaltsstatus oder dem Staat, in dem ihre Ausbildung abgeschlossen wurde.
- Ihre finanziellen Mittel sind begrenzt: Einzelpersonen dürfen nicht mehr als 32.000 Euro brutto, Ehepaare nicht mehr als 50.000 Euro brutto im Jahr verdienen (Summe positiver Einkünfte abzüglich der Freibeträge für Kinder).
- Ihre Kosten werden nicht durch die Agentur für Arbeit, das Jobcenter oder Förderprogramme der Länder übernommen.
- Nur bei Förderung von Qualifizierungen: Personen mit einem Bescheid über eine teilweise Gleichwertigkeit beziehungsweise die Auflage einer Ausgleichsmaßnahme in einem Berufsamerkennungsverfahren.

Was kann gefördert werden?

Was kann gefördert werden?	Wie viel kann gefördert werden?
Gebühren und Auslagen im Rahmen des Berufsanerkenntnisverfahrens (zum Beispiel Erstantrag oder Folgeantrag oder Kosten für Gutachten)	maximal 600 Euro/Person
ZAB-Zeugnisbewertung	
Ausgaben für Übersetzungen und Beglaubigungen sowie eidesstattliche Versicherungen	
Ausgaben für Qualifikationsanalysen	maximal 1.200 Euro/Person
Ausgaben für Anpassungslehrgänge, Anpassungsqualifizierungen, Vorbereitungskurse auf Eignungs- und Kenntnisprüfungen inklusive überbetrieblicher Lehrlingsunterweisung	maximal 3.000 Euro/Person
Prüfungsgebühren (zum Beispiel Kenntnis- und Eignungsprüfungen)	
Ausgaben für Fahrt- und Übernachtungskosten in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Qualifizierungen	





Wie wird der Zuschuss ausgezahlt?

Die Fördermittel werden nach Vorlage von Rechnungen oder Bescheiden (zum Beispiel Gebührenbescheid, Rechnung für Übersetzungen) ausgezahlt. Rechnungen müssen spätestens neun Monate nach Erhalt der Förderzusage eingereicht werden. Grundsätzlich können nur Kosten gefördert werden, die nach der Antragstellung auf Anerkennungszuschuss entstehen. Anträge können jeweils für Gesamtkosten ab 100 Euro gestellt werden.

Anträge auf den Anerkennungszuschuss können bis zum 30. Juni 2027 gestellt werden. Innerhalb von neun Monaten nach Erhalt der Zusage kann eine Erstattung von Kosten beantragt werden. Anträge auf Auszahlung des Zuschusses sind längstens bis zum 30. September 2028 möglich. Ein Anspruch auf den Anerkennungszuschuss besteht nicht.

Weitere Informationen

→ Im Internet:

anerkennungszuschuss.de

→ Bei der zentralen Förderstelle:

Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gGmbH

Mühlenstr. 34/36

09111 Chemnitz

Tel.: 0371 43 31 12 22

E-Mail: anerkennungszuschuss@f-bb.de

Informationen zum Anerkennungsverfahren und weiteren Finanzierungsmöglichkeiten finden Sie unter anerkennung-in-deutschland.de

Hier geht es zum digitalen Antrag:
anerkennungszuschuss.de



Ihr Weg zur Förderung



Anerkennungs-
zuschuss

Sie haben im Ausland einen Berufs- oder Studienabschluss erworben? Sie möchten diesen in Deutschland anerkennen beziehungsweise einstufen lassen? Oder haben Sie bereits einen Bescheid erhalten? Sind weitere Qualifizierungen erforderlich, um die volle Gleichwertigkeit zu erhalten? Sie benötigen hierbei finanzielle Unterstützung?

Anerkennungs-
beratung



Antrag auf
Förderung



Gehen Sie auf **antrag.aner kennungs zuschuss.de**, registrieren Sie sich und füllen Sie den **digitalen Antrag** auf Anerkennungszuschuss aus. Sie benötigen Hilfe? Gehen Sie zu einer Beratungsstelle in Ihrer Nähe.

Sie haben die Förderzusage erhalten? Starten Sie in das Anerkennungsverfahren oder mit der Qualifizierung.

Antrag auf
Anerkennung



Auszahlung



Ihnen sind Kosten in Höhe von mehr als 100 Euro entstanden?
Die zentrale Förderstelle zahlt Ihnen nach der digitalen Einreichung Ihrer Belege den Anerkennungszuschuss aus.

Kosten können Sie bis spätestens neun Monate nach Förderzusage geltend machen. Ihr Anerkennungsverfahren läuft noch? Sie haben Ihre Qualifizierung noch nicht abgeschlossen? Wenden Sie sich an die zentrale Förderstelle und teilen Sie den Stand des Verfahrens mit.

Abschluss des
Anerkennungs-
verfahrens





Impressum

Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmbfsfj.bund.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 50 10 54, 18155 Rostock
Tel.: 030 18 272 2721
Fax: 030 18 10 272 2721
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmbfsfj.bund.de

Artikelnummer: 5FL678

Stand: Juni 2026, 2. Auflage

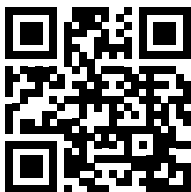
Gestaltung und Druck: Bundesministerium
für Forschung, Technologie und Raumfahrt

Bildnachweis:

Titel: AdobeStock/LIGHTFIELD STUDIOS

S. 3: AdobeStock/Serhii

S. 4: AdobeStock/LIGHTFIELD STUDIOS



www.bmbfsfj.bund.de

- facebook.de/bmbfsfj
- instagram.com/bmbfsfj
- linkedin.com/company/bmbfsfj
- x.com/bmbfsfj
- tiktok.com/@jugendministerium
- youtube.com/@bmbfsfj